

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gemmrigheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Gemmrigheim (www.gemmrigheim.de).
- (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gemmrigheim. Auf der Internetseite der Gemeinde wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
 2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
 3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Gemmrigheim, Ottmarsheimer Straße 1, 74376 Gemmrigheim im Bürgerbüro (Zimmer Z.02 im Erdgeschoss), zu den dort üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem der Bekanntmachungstext auf der Internetseite veröffentlicht wurde.
- (2) Im Falle von § 1, Absatz 2 gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag der Ausgabe des Amtsblatts, in der die Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

§ 3

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

Ist die Internetseite der Gemeinde Gemmrigheim infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht verfügbar, wird die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an die Verkündungstafel

des Rathauses der Gemeinde Gemmrigheim für die Dauer von mindestens einer Woche durchgeführt.

Im Falle dieser Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach § 1 Abs. 1 unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die seitherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 01.01.1996 außer Kraft.

Gemmrigheim, 22.06.2026

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gemmrigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.